



Vereinsstatuten

collaboratio helvetica

Stand: 19.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Zweck und Ziel	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck und Ziel	3
2	Mitgliedschaft	3
3	Mittel	4
3.1	Einnahmen	4
3.2	Geschäftsjahr	4
3.3	Haftung	5
4	Organe	5
4.1	Die Vereinsversammlung	5
4.2	Der Vorstand	7
4.3	Die Revisionsstelle	8
5	Statutenänderungen und Auflösung	9

CR
Gut NW

1 Name, Sitz, Zweck und Ziel

1.1 Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „collaboratio helvetica“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz in Bern.

1.2 Zweck und Ziel

Art. 2 Mit dem Ziel einer nachhaltigen Gesellschaft und einer enkeltauglichen Wirtschaft bezweckt der Verein die Entstehung heterogener und neuer Gruppen, welche kooperative Innovationsprozesse durchführen. Der Verein stösst die Zusammenarbeit an implementiert innovative Methoden der Moderation. Durch die organisationsübergreifenden Kooperationen sollen Beiträge zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung bis 2030 der Vereinten Nationen entstehen. Ausserdem will der Verein zu einem Schweizweiten Ökosystem der Coworking- und Community- und Inkubations-Angeboten beitragen. Die Verbreitung der Methodik von kooperativer Innovation soll ebenfalls der Erreichung des Vereinsziels beitragen.

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist insbesondere nicht gewinnstrebig. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Handwritten signature in blue ink, possibly reading "C. A. N. W."

2 Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Vereinsmitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen vorbehalten, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und aktiv zu fördern bereit sind. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung erfolgen.
- Art. 5 Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand ist davon ausgenommen.
- Art. 6 Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Art. 7 Mitglieder können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, und zwar ohne Angabe von Gründen. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist möglich.

aus CR
NW

3 Mittel

3.1 Einnahmen

Art. 8 Die Einnahmequellen des Vereins sind insbesondere:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen;
- c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- d) Beiträge von privaten Organisationen und Firmen;
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen;
- f) Subventionen der öffentlichen Hand.

3.2 Geschäftsjahr

Art. 9 Das Geschäftsjahr wird per Ende Dezember abgeschlossen, erstmals per 31.12.2017.

3.3 Haftung

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Handwritten signature:
Ganz CR
NW

4 Organe

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

4.1 Die Vereinsversammlung

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 13 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14 Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann die Versammlung beraten und bei einer 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder Beschluss fassen.

Art. 15 Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist möglich. Sie bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder (Zirkularbeschluss). Als Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten gilt die Kommunikation per Email oder geeignete Online-Befragung.

Art. 16 Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Revisoren;
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;

Handwritten signature:
C. N. W.

- h) Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 17 Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Vertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Art. 18 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident. In seiner Abwesenheit oder auf sein Verlangen übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 19 Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt.

4.2 Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus oder bedarf es neuer Funktionen, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 21 Der Vorstand fasst Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 22 Der Vorstand setzt sich ehrenamtlich für die Ziele des Vereins ein.

Art. 23 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Weiteren Funktionen, die für die Vereinsführung erforderlich sind.

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 24 Der Vorstand nimmt die Leitung des Vereins wahr. Der Vorstand bestimmt die strategischen Ziele, die Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden

Handwritten signature:
T. NW

Personen. Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.

Art. 25 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat ausserdem folgende unübertragbaren Hauptaufgaben:

- a) Leitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- e) Erstellung der Jahresrechnung und die Aufstellung des Jahresbudgets;
- f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- g) Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- i) Ausarbeiten von Statutenänderungen, Anträgen und Reglementen.

Art. 26 Der Vorstand und GOV-Mitglieder vertreten den Verein nach aussen. Die Unterschriftenregelung ist wie folgt:

- a) Die Vorstandsmitglieder und GOV-Mitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Für Verpflichtungen über 50'000 CHF muss mindestens ein Vorstandsmitglied eine Unterschrift geben.
- b) Die Mitglieder des Collaboration Circles (die Relationship-Managers des Vereins) zeichnen Verträge mit Partnerorganisationen mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem GOV-Mitglied, für Verpflichtungen unter 50'000 CHF.

4.3 Die Revisionsstelle

Art. 27 Falls keine der Voraussetzungen für eine ordentliche oder eingeschränkte Revision erreicht sind, wird auf jegliche Revision verzichtet.

Art. 28 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt.

Handwritten signature and initials:
C... CR
NW

5 Statutenänderungen und Auflösung

Art. 29 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen der Statuten. Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wählerverhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 30 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 31 Die Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Gründerversammlung genehmigt und treten mit der Gründungsversammlung vom 07.11.2016 in Kraft.

Anderung durch die Generalversammlung vom 13.03.2017:

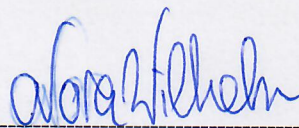
Art. 1: ersetzt Collaboration Helvétique durch collaboratio helvetica

Anderung durch die Generalversammlung vom 29.08.2019:

Art. 30: "Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen." ersetzt mit "Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet."

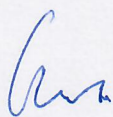


(Caroline Rennie, Präsident)



(Nora Wilhelm, ~~Vize-Präsidentin~~)

Mitglied



(Pius Leutenegger, Sekretär)

CR
NW